
S 8 U 477/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 U 477/20
Datum	25.02.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 U 1216/21
Datum	16.12.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 25. Februar 2021 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Ä

Gründe

I.

Der Kläger begehrt die Zuerkennung einer höheren Verletztenrente.

Er hat am 28.09.1981, am 04.04.2001 und am 06.04.2001 Arbeitsunfälle erlitten.

Den Arbeitsunfall vom 28.09.1981, bei dem der Kläger bei Baggerarbeiten aus der Fahrerkabine seines Baggers gestürzt war, erkannte die Berufsgenossenschaft H1 (BG) mit Bescheid vom 08.03.2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.08.2012 als solchen an, lehnte jedoch die Gewährung einer Verletztenrente ab.

Der Klager habe sich bei dem Unfall eine Schadelprellung zugezogen, keine Unfallfolgen seien die vom Klager beklagten Schwindelbeschwerden, Kopfschmerzen und die Sehstorungen an beiden Augen.  Die hiergegen erhobene Klage vor dem Sozialgericht Karlsruhe (SG) blieb erfolglos (S 4 U 3646/12).

Ein weiteres Unfallereignis ereignete sich am 04.04.2001, als dem Klager nach seinen Angaben beim Lansen einer LKW-Plane Schmutz bzw. Staub in beide Augen geriet, was ein Brennen und Jucken derselben und wenige Tage spater eine Schwellung am rechten Auge hervorgerufen habe. Durch Bescheid vom 24.04.2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.08.2002 erkannte die Beklagte, gestutzt auf ein augenarztliches Zusammenhangsgutachten von L1, der als Ursache fur die herabgesetzte Sehscharfe rechts Entwicklungsanomalien am Auge angefahrt hatte, als Folgen des Versicherungsfalls vom 04.04.2001 eine ohne wesentliche Folgen ausgeheilte Sandverunreinigung des rechten Auges an und lehnte die Gewahrung von Rente ab. Die hiergegen zum SG erhobene Klage (S 14 U 3228/02) wurde mit Urteil vom 10.03.2005  gestutzt auf ein medizinisches Sachverstandigengutachten von A1  abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung hatte  u.a. gestutzt auf ein augenarztliches Gutachten von L2 nach [ 109](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG)  keinen Erfolg (Urteil des LSG Baden-Wrttemberg vom 13.03.2008  [L 10 U 1907/05](#) -).

Zwei Tage spater, am 06.04.2001, sprang dem Klager wiederum beim Lansen einer LKW-Plane ein Metallteil (Befestigungsstange bzw. haken aus Eisen) in das rechte Auge. Diesbezuglich erkannte die Beklagte mit Bescheid vom 20.05.2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.10.2009 Unfallfolgen eine ohne wesentliche Folgen ausgeheilte Prellung des rechten Auges an und lehnte die Gewahrung von Rente ab. Auch hiergegen erhob der Klager Klage zum SG (S 4 U 5384/09). In diesem Klageverfahren erstattete der R1 ein augenarztliches Gutachten vom 06.04.2011. Darin fahrte R1 aus, die Sehscharfe rechts betrage 0,1 und habe sich seit der Begutachtung durch L2 im Jahr 2006 (Visus damals: 0,7) verschlechtert. Die Sehscharfe links betrage 0,7 im Vergleich zu 1,1 im Jahr 2006. Am rechten Auge bestehe zudem ein absolutes Zentralskotom, wahrend links diesbezuglich ein unauffalliger Befund vorliege. Als Folgen des Unfalls vom 06.04.2001 sei ein Z.n. penetrierender Verletzung mit subretinaler Fremdkorpereinsprengung und v.a. nachfolgende toxische globale Netzhautschadigung am rechten Auge anzunehmen. Fur eine angeborene Amblyopie bestanden keine ausreichenden Belege. Die Teil-MdE fur die Sehscharfenminderung betrage 20 v.H., die Teil-MdE fur die Gesichtsfeldeinengung 5 v.H. Da eine MdE von 25 v.H. einer vollstandigen Erblindung gleichkomme, sei die Gesamt-MdE im Falle des Klagers mit 20 v.H. zu bemessen. Daraufhin einigten sich die Beteiligten im Rahmen eines gerichtlichen Vergleichs vom 20.09.2011 auf die Gewahrung einer Verletztenrente nach einer MdE von 20 v.H. ab 21.10.2006 unter Anerkennung einer penetrierenden Augapfelverletzung rechts als Folge des Arbeitsunfalls vom 06.04.2001. Nachfolgend erkannte die Beklagte durch Ausfahrungsbescheid vom 17.11.2011 die folgenden Unfallfolgen am rechten Auge an: Gewebestack an der Hornhautrackflache, Trabung der Augenlinse, Abhebung und Vernarbung der Netzhaut, Sehscharfenminderung sowie Gesichtsfeldausfalle zentral und peripher

nach penetrierender Augapfelverletzung.

Im Dezember 2011 beantragte der Klager bei der Beklagten, auch eine Sehminderung des linken Auges sowie Beschwerden im Bereich der rechten Hand, Kopfschmerzen und Schwindelanfalle als Folge des Unfalls vom 06.04.2001 anzuerkennen. Mit Bescheid vom 04.04.2012 lehnte die Beklagte dies und eine Rentenerhohung ab. Insbesondere konne ein Zusammenhang zwischen einer spateren Sehkraftminderung des linken Auges und dem Unfall vom 06.04.2001 nicht wahrscheinlich gemacht werden, da es an unmittelbaren Schadigungszeichen des linken Auges direkt nach dem Unfall fehle. Auch sei die Prellung des Auges nicht geeignet gewesen, Schwindelanfalle und Kopfschmerzen zu verursachen. Der hiergegen erhobene Widerspruch hatte keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 28.06.2012).

Im Januar 2019 beantragte der Klager unter Vorlage eines augenfacharztlichen Untersuchungsbogens von W1/Frau G1 vom 07.01.2019 (Visus rechts: Handbewegungen; links: 0,6) eine Erhohung der Verletztenrente, da sich seine Sehscharfe an beiden Augen verschlechtert habe. Die Beklagte zog einen weiteren Befundbericht bei W1/Frau G1 (Bericht vom 07.03.2019) sowie den (letzten erhaltlichen) Befundbericht vom ehemals behandelnden L2 vom 03.08.2015 bei und holte eine beratungsarztliche Stellungnahme von M1 ein. M1 vermochte in seiner Stellungnahme vom 27.07.2019 aus den ihm vorgelegten arztlichen Unterlagen keine morphologischen Anzeichen fur eine Verschlechterung der subjektiven Sehscharfe von Fingerzahlen zu Handbewegungen zu entnehmen. Im ubrigen sei seiner Auffassung nach davon auszugehen, dass das zur Sehminderung fuhrende Ereignis vor April 2001 liege und bereits deshalb keine Verschlimmerung von Unfallfolgen vorliege. Die Durchfuhrung einer von M1 angeregten erneuten Begutachtung in der Universitatsaugenklinik F1 lehnte der Klager ab.

Mit Bescheid vom 16.10.2019 lehnte die Beklagte eine Erhohung der wegen der Folgen des Versicherungsfalls vom 06.04.2001 gewahrten Verletztenrente ab. Zur Begrundung fuhrte sie aus, die dem letzten mageblichen Bescheid vom 17.11.2011 zugrundeliegenden Verhaltnisse hatten sich nicht wesentlich verandert. Eine Schadigung des linken Auges anlasslich des Unfalls vom 06.04.2001 sei nie nachgewiesen und auch nicht als Unfallfolge anerkannt. Eine Verschlechterung der Sehkraft des linken Auges konne daher, auch nicht im Sinne eines Nachschadens, nicht berucksichtigt werden. Hinsichtlich des rechten Auges liege keine wesentliche Verschlimmerung vor, da selbst eine vollige Erblindung nur eine Erhohung der MdE um funf Prozentpunkte auf 25 v.H. nach sich gezogen hatte, was als nicht wesentlich gelte ([ 73 Abs. 3 SGB VII](#)). Den hiergegen erhobenen Widerspruch, mit dem der Klager ragte, dass die Beklagte nicht das eine Auge bewerten und das andere aus der Bewertung herauslassen konne, weil er heute durch die Arbeitsunfalle vom 04.04. und vom 06.04.2001 an beiden Augen nahezu blind sei, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 27.01.2020 zuruck.

Deswegen hat der Klager am 11.02.2020 Klage zum SG erhoben und die Gewahrung einer Verletztenrente nach einer hheren MdE als 20 v. H. begehrt. Zur Begrandung hat er vorgetragen, das Unfallgeschehen vom 06.04.2001 habe zwar nur das rechte Auge betroffen, allerdings habe er beim Unfall vom 04.04.2001 Staub in beide Augen bekommen, die sich daraufhin entzndet htten, wozu Frau G2 als Zeugin gehrt werden solle. Zudem sei davon auszugehen, dass das linke Auge die unfallbedingt schwindende Sehkraft des rechten Auges versuche auszugleichen und dadurch berlastet sei. Die Sehschrfeverschlechterung links sei deshalb ebenfalls als Unfallfolge des Arbeitsunfalls vom 06.04.2001 MdE-erhhend zu bercksichtigen. Dass eine Erhhung der MdE um fnf Prozentpunkte nicht zu einer Erhhung der Verletztenrente fhre, sei im brigen nicht angemessen.

Mit Urteil vom 25.02.2021 hat das SG die Klage nach mndlicher Verhandlung abgewiesen. Zur Begrandung hat es ausgefhrt, dass wegen der Folgen des Arbeitsunfalls vom 06.04.2001 die Gewahrung einer Verletztenrente nach einer hheren MdE als 20 v. H. nicht in Betracht komme, da weder am rechten Auge eine Verschlimmerung der bereits anerkannten Unfallfolgen eingetreten sei noch am linken Auge weitere Unfallfolgen vorlgen, die MdE-erhhend zu bercksichtigen wren. Im Vergleich zu den auf der Basis des Gutachtens von R1 vom 06.04.2011 durch den gerichtlichen Vergleich vom 20.09.2011 und den nachfolgenden Ausfhungsbescheid vom 17.11.2011 bindend anerkannten Unfallfolgen sei (nur) insofern eine Verschlimmerung eingetreten, als die Sehschrfe mindere auf dem rechten Auge nach 0,1 im Jahr 2001 nun nur noch im Erkennen von Handbewegungen bestehe. Selbst falls diese Verschlimmerung ebenfalls auf den Arbeitsunfall vom 06.04.2001 zurckzufhren wre, was das Gericht hier nicht entscheiden msse, wre die MdE hierfr allenfalls um fnf Prozentpunkte auf 25 v.H. zu erhhen, wobei zu bercksichtigen sei, dass erst bei vlliger Erblindung des Auges eine MdE von 25 v.H. in Betracht komme. Gem [ 73 Abs. 3 SGB VII](#) stelle aber eine Erhhung der MdE um lediglich fnf Prozentpunkte keine wesentliche nderung im Sinne von [ 48 SGB X](#) dar. Weitere Unfallfolgen, die MdE-erhhend wirken knnten, lgen nicht vor. Dies gelte entgegen der Ansicht des Klgers insbesondere fr die geltend gemachten Gesundheitsstrungen am linken Auge. Ein Unfallzusammenhang zwischen den Gesundheitsstrungen des Klgers am linken Auge und dem Arbeitsunfall vom 06.04.2011 sei nicht hinreichend wahrscheinlich. So sei schon kein Gesundheitserstschaden am linken Auge nachgewiesen. Das Unfallgeschehen vom 06.04.2001 (Schlag mit einem Befestigungshaken gegen das Auge) habe nach den eigenen Angaben des Klgers lediglich das rechte Auge betroffen. Soweit der Klger ausfhre, seine verminderte Sehstrke am linken Auge sei darauf zurckzufhren, dass er am 04.04.2001 Staub auch in das linke Auge bekommen habe, so sei dies fr das vorliegende Verfahren nicht relevant, da hier lediglich (hhere) Verletztenrente aufgrund der Folgen des Arbeitsunfalls vom 06.04.2001 im Streit stehe. Aus diesem Grund sei auch der Anregung des Klgers, G2 als Zeugin zu hren, nicht nachzugehen gewesen. Darber hinaus folge das Gericht nicht der auch von keinem Arzt geteilten Ansicht des Klgers, dass die Reduzierung der Sehschrfe des linken Auges auf eine berlastung dieses Auges aufgrund der zunehmenden Verminderung der Sehschrfe des rechten

Auges zur¹/₄ckzuf¹/₄hren sei. Denn wie dem Gutachten von R1 aus dem Jahr 2011 zu entnehmen sei, sei es bereits in der Zeit zwischen 2006 und 2011 zu einer deutlichen (weiteren) Verschlechterung der Sehfunktion des rechten Auges (von 0,7 auf 0,1) gekommen, ohne dass R1 die gleichzeitig erfolgende Sehsch^Ärfeverschlechterung des linken Auges (von 1,1 auf 0,7) als (mittelbare) Unfallfolge festgestellt oder im Hinblick auf die von ihm erwartete k^Äünftige MdE eine ^Äberlastung des linken Auges als m^Ägliche Folge mit einbezogen h^Ätte. Die Sehsch^Ärfe mindering am linken Auge sei somit auf unversicherte Ursachen zur¹/₄ckzuf¹/₄hren und als unversicherter sog. Nachschaden nicht MdE-erh^Ähend zu ber^Äcksichtigen (mit Hinweis auf Sch^Änberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 9. Aufl. 2017, S. 319).

Gegen das den damaligen Prozessbevollm^Ächtigten des Kl^Äxgers am 15.03.2021 zugestellte Urteil richtet sich die am 01.04.2021 vom Kl^Äxger selbst eingelegte Berufung. Zu deren Begr^Ändung tr^Ägt er vor, dass sich sein Antrag bei der Beklagten wie auch seine Klage beim SG einzig und allein auf den am 20.09.2011 beim SG abgeschlossenen Vergleich und das Gutachten von R1 vom 06.04.2011 beziehe. Der Richter habe ihm damals gesagt, dass er es der Beklagten mitteilen solle, sobald ein Augenarzt einen weiteren Verlust seiner Sehsch^Ärfe ermitteln sollte. Dies habe er bereits 2015 getan. Die Beklagte habe diesen Befund auszuwerten und ihm dementsprechend auch die Rente zu erh^Ähen. Als Folge des Arbeitsunfalls vom 04.04.2001 habe er eine Entz^Ändung beider Augen gehabt, die durch den eingedrungenen Schmutz verursacht gewesen sei. Als er am 09.04., 10.04. und 11.04. von den ^Ärzten gesehen worden sei, sei die Entz^Ändung schon ausgeheilt gewesen. Es seien nur noch die Verletzungen durch den Arbeitsunfall vom 06.04.2001 zu sehen gewesen. Daher sei die benannte Zeugin G2 zu befragen, die beide Arbeitsunf^Älle und die dazugeh^Ärigen Folgen aufkl^Ären k^Äne. Es gelte, nicht das rechte, bereits ausgewertete Auge mit dem linken Auge, das noch nicht ausgewertet und als Unfallfolge anerkannt worden sei, zu vermischen. Insbesondere sei der Beklagten aufzugeben, den Arbeitsunfall vom 04.04.2001 aufzukl^Ären, die Folgen auszuwerten und diesen Arbeitsunfall auch als solchen anzuerkennen. Hierzu habe er die Zeugin benannt. Die Zeugin habe ihm in der Apotheke auch eine Augensp^Älung besorgt, mit der er die Entz^Ändung seiner Augen behandelt habe. Das SG h^Ätte dar^Äber hinaus eine professionelle Meinung einholen m^Ässen und kl^Ären sollen, ob durch eine Belastung (im Sinne einer ^Äberlastung) ein Verlust der Sehsch^Ärfe am linken Auge entstehen k^Äne. Au^Äerdem m^Ässe man in Betracht ziehen, dass auch an diesem Auge Sch^Äden ermittelt worden seien (Gutachten A1 vom 10.10.2003). Hinsichtlich des rechten Auges habe R1 eine Sehsch^Ärfe von 0,1 gemessen. Heute betrage die Sehsch^Ärfe ^ÄHandbewegungen^Ä, was einer Blindheit (MdE 25 v.H.) gleichzustellen sei. Hinzu komme noch ein Gesichtsfeldausfall, der weitere 2,5 Prozentpunkte bringe. Somit erhalte man einen Gesamtwert von 27,5 v.H., welcher auf 30 v.H. aufgerundet werden m^Ässe. Dennoch solle nach Auffassung der Beklagten und des SG der (MdE)-Wert gleichbleiben. Dazu m^Ässe er die Frage stellen, ob der Verlust eines Auges in Deutschland mit 20 oder 25 Prozent bewertet werde.

Der Kl^Äxger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 25. Februar 2021 und den Bescheid der Beklagten vom 16. Oktober 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Januar 2020 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm aufgrund der erlittenen Verluste an den Augen Verletztenrente nach einer h heren MdE als 20 v.H. zu gew hren.       

Die Beklagte beantragt,

        die Berufung zur ckzuweisen.

Vor dem Hintergrund der langwierigen Auseinandersetzungen zwischen den Beteiligten  ber viele Jahre hinweg k nne der Vergleich vom 20.09.2011 nur so verstanden werden, dass die Beteiligten eine Befriedung und endg ltige L sung der unterschiedlichen Rechtsauffassungen h tten erreichen wollen. Die in Form eines Kompromisses mit gegenseitigem Nachgeben geschlossene abschlie ende Regelung habe die Folgen des Unfalls vom 06.04.2001 und die damit verbundene MdE umfasst. Dies beinhalte insbesondere auch die geltend gemachten Unfallfolgen am linken Auge, welche mangels nachgewiesenem Erstschaden nicht anerkannt worden seien. Nachdem der Kl ger geltend mache, dass (am rechten Auge) mittlerweile ein Zustand vorliege, der einer Erblindung gleichkomme, k nne sein Begehren dahin ausgelegt werden, dass es sich um ein Anpassungsverlangen nach [  59 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) handle. Die Erblindung auf einem Auge werde mit einer MdE um 25 v.H. bewertet. Nach [  73 Abs. 3 SGB VII](#) sei eine Erh hung der mit 20 v.H. festgestellten Rente nicht m glich, da es sich um keine wesentliche  nderung, d.h. mehr als f nf Prozent handle. Eine tats chliche Verschlechterung halte sie auch nicht f r erwiesen; des Weiteren w re auch die Reduzierung der Sehsch rfe auf das Erkennen von Handbewegungen nicht gleichbedeutend mit einer Erblindung. Selbst wenn man aber hiervon ausginge, verkenne der Kl ger, dass bei einseitigen Sch den der addierte Wert nie h her sein k nne als der f r den Verlust eines Auges und in angemessener Relation zum Verlust eines Auges stehen m sse (mit Verweis auf Sch nberger/Mehrtens/Valentin, a.a.O., S. 314). Hinsichtlich seines Verlangens, eine Zeugin zum Arbeitsunfall vom 04.04.2001 und der daraus entstandenen Verletzungen auch am linken Auge zu h ren, verkenne der Kl ger weiterhin, dass dieser Unfall nicht Gegenstand der vorliegenden Rechtssache sei.

Mit Schreiben vom 24.11.2022 hat der Senat eine Entscheidung nach [  153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) in Aussicht gestellt und den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten sowie des weiteren Vorbringens der Beteiligten wie auf den Inhalt der Verwaltungs- und Gerichtsakten erster und zweiter Instanz sowie der Vorakten S 14 U 3228/02, [L 10 U 1907/05](#), S 4 U 5384/12 und S 4 U 3646/12 verwiesen.

II.

Die statthafte sowie form- und fristgerecht erhobene Berufung des Kl gers ist

zulässig. Berufungsausschlussgründe nach [Â§ 144 SGG](#) liegen nicht vor.

Der Senat entscheidet durch Beschluss gemäß [Â§ 153 Abs. 4 SGG](#), weil er die Berufung einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich hält. Die Beteiligten hatten Gelegenheit, sich hierzu zu äußern.

Die Berufung hat in der Sache keinen Erfolg. Das SG hat mit dem angefochtenen Urteil vom 25.02.2021 die zulässige kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage ([Â§ 54 Abs. 1 und Abs. 5 SGG](#)) zu Recht abgewiesen. Gegenstand des Rechtsstreits ist der Bescheid vom 16.10.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.01.2020, mit dem die Beklagte die Erhöhung der wegen der Folgen des Arbeitsunfalls vom 06.04.2001 gewährten Verletztenrente abgelehnt hat.

Das SG hat in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils zutreffend die rechtlichen Grundlagen für die vom Kläger beanspruchte Erhöhung der ihm zuerkannten Verletztenrente nach einer MdE um 20 v.H. dargelegt und ebenso zutreffend ausgeführt, dass er keinen Anspruch hierauf hat, weil eine wesentliche Verschlimmerung der Unfallfolgen nicht eingetreten ist. Der Senat schließt sich dem nach eigener Überprüfung und unter Berücksichtigung des gesamten Vorbringens des Klägers uneingeschränkt an und weist die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung zurück ([Â§ 153 Abs. 2 SGG](#)). Anknüpfungspunkt und Vergleichsmaßstab ist der Ausführungsbescheid vom 17.11.2011, mit dem die Beklagte auf der Basis des vor dem SG geschlossenen Vergleichs vom 20.09.2011 (S 4 U 5384/09) die Unfallfolgen am rechten Auge anerkannt (Gewebestück an der Hornhautrückfläche, Trübung der Augenlinse, Abhebung und Vernarbung der Netzhaut, Sehschärfenminderung sowie Gesichtsfeldausfälle zentral und peripher nach penetrierender Augapfelverletzung) und dem Kläger ab dem 21.10.2006 Verletztenrente nach einer MdE um 20 v.H. gewährt hat. Die Geltendmachung einer wesentlichen Änderung im Sinne einer Verschlimmerung auf der Grundlage des [Â§ 48 Abs. 1 SGB X](#) i.V.m. [Â§ 73 Abs. 1](#) und 3 SGB VII ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, auch wenn dem Ausgangs- bzw. Ausführungsbescheid – wie vorliegend – ein gerichtlicher Vergleich zugrunde liegt (vgl. nur Hessisches LSG, Urteil vom 26.10.2020 – [L 9 U 141/19](#) –, juris Rn. 31; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 20.10.2016 – [L 6 U 34/16](#) –, juris Rn. 46; zu Fragen der Abgrenzung von Anpassung nach [Â§ 59 SGB X](#) und Abänderung nach [Â§ 48 SGB X](#) vgl. Hissnauer, jurispK-SGb X, [Â§ 59 Rn. 37 ff.](#)). Hierfür spricht im vorliegenden Fall auch und insbesondere – dass nach dem (von der Beklagten unwidersprochenen) Vortrag des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem SG am 20.09.2011 ausdrücklich besprochen wurde, dass der Kläger eventuelle Verschlechterungen seines Sehvermögens in der Zukunft der Beklagten mitteilen solle und diese hierüber dann zu entscheiden habe. Dafür, dass der Kläger mit dem Vergleichsabschluss im Sinne einer endgültigen Regelung auch für die Zukunft auf diese Möglichkeit verzichten wollte, spricht nach dem vorliegenden Sachverhalt nichts.

Lediglich ergänzend ist unter Berücksichtigung des Berufungsvorbringens des Klägers auf Folgendes hinzuweisen:

Auch der Senat kann nur nochmals darauf hinweisen, dass die Beklagte mit dem vorliegend streitgegenständlichen Bescheid vom 16.10.2019 lediglich darüber entschieden hat, ob dem Kläger wegen einer Verschlimmerung der Folgen des Unfalls vom 06.04.2011 eine höhere Verletztenrente zusteht. Dies hat sie mit zutreffender Begründung verneint. Vergleichsmaßstab ist insoweit der Befund im Gutachten von R1 aus April 2011, den die Beteiligten zur Grundlage des am 20.09.2011 im Verfahren S 4 U 5384/09 geschlossenen Vergleichs gemacht haben, mithin eine Sehschärfenminderung des rechten Auges auf 0,1 sowie Gesichtsfeldausfälle nach penetrierender Augapfelverletzung. Selbst wenn man in der nunmehr von den behandelnden Ärzten des Klägers angegebenen Herabsetzung des Sehvermögens des rechten Auges auf $\hat{=}$ Handbewegungen eine Verschlimmerung im Sinne einer nunmehr vorliegenden funktionellen Blindheit des rechten Auges sieht, und dies rechtlich wesentlich auf den Unfall vom 06.04.2011 zurückzuführen wäre, würde dies nach den unfallmedizinischen Grundsätzen lediglich zu einer MdE um 25 v.H. führen (vgl. Schäferberger/Mehrtens/Valentin, a.a.O., S. 308). Es ergäbe sich im Vergleich zu der bisher der gewährten Rente zugrundeliegenden MdE um 20 v.H. lediglich eine Erhöhung um 5 v.H., was nach [Â§ 73 Abs. 3 SGB VII](#) nicht $\hat{=}$ rechtlich wesentlich $\hat{=}$ im Sinne des [Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) wäre. Den Erfahrungswerten der Unfallmedizin geht die gesetzliche Regelung vor, dass nach [Â§ 73 Abs. 3 SGB VII](#), [Â§ 48 Abs. 1 SGB X](#) geringfügige Änderungen in der Höhe der MdE weder zu Gunsten noch zu Lasten der Versicherten zu einer Rentenänderung führen sollen. Einer teleologischen Reduktion des Anwendungsbereichs des [Â§ 73 Abs. 3 SGB VII](#) (hierzu ausführlich Keller in Hauck/Noftz, SGB VII, Stand Februar 2017, Â§ 73 Rn. 25) stehen dessen eindeutiger Wortlaut und Entstehungsgeschichte entgegen (BSG, Urteil vom 19.12.2013 $\hat{=}$ [B 2 U 17/12 R](#) -Rn. 20 ff.). Nach dieser Rechtsprechung des BSG, der sich der Senat anschließt, wird der Kläger hierdurch nicht in seinen (Grund-)Rechten verletzt. Es handelt es sich bei der Regelung des [Â§ 73 Abs. 3 SGB VII](#) um eine im Lichte des [Art. 3 Grundgesetz \(GG\)](#) zulässige und sachlich gerechtfertigte Typisierung (vgl. ausführlich BSG, Urteil vom 19.12.2013, a.a.O., juris Rn. 32 ff.).

Soweit der Kläger eine fortschreitende Sehminderung des linken Auges als (Verschlimmerung der Folge(n) des Unfalls vom 04.04.2001 geltend macht, bei dem er Staub in beide Augen bekommen habe, hat die Beklagte mit dem vorliegend streitgegenständlichen Bescheid keine Entscheidung getroffen. Eine hierauf gerichtete Klage ist mangels einer Verwaltungsentscheidung und mangels eines durchgeführten Vorverfahrens unzulässig ([Â§ 78 SGG](#)). Aus diesem Grund kommt auch die vom Kläger verlangte weitere Sachaufklärung (etwa durch Vernehmung der von ihm benannten Zeugin) im vorliegenden gerichtlichen Verfahren nicht in Betracht. Wenn der Kläger dieses Anliegen weiterverfolgen möchte, hat er zunächst die Beklagte zu veranlassen, eine entsprechende rechtsbehelfsfähige Entscheidung zu treffen.

Soweit der Kläger zeitweise geltend gemacht hat, die Verschlechterung der

Sehkraft am linken Auge sei aufgrund der Überbelastung dieses Auges, das nach dem unfallbedingtem Ausfall des rechten Auges dessen Arbeit habe mit^{1/4}übernehmen m^{1/4}ssen, ebenfalls Folge des Unfalls vom **06.04.2001**, steht dieser Vortrag schon im Widerspruch zu dem gerade erw^hnten parallelen Vortrag, die Sehminderung des linken Auges sei dem Unfall vom **04.04.2001** anzulasten. Wie schon das SG zutreffend ausgef^hrt hat, teilt diese Ansicht im Äbrigen soweit ersichtlich weder einer der behandelnden Ärzte des Kl^ägers noch einer der befassten Sachverst^ändigen. Im unfallmedizinischen Schrifttum wird eine entsprechende M^öglichkeit im Äbrigen ausdr^ucklich ausgeschlossen: Danach bleibt bei Verletzung eines Auges das Sehverm^ögen des unbeteiligten Auges unbeeintr^ächtigt. Die Meinung, dass der Verlust eines Auges eine h^öhere Belastung oder Mehrleistung des Partnerauges bedinge, wird ausdr^ucklich als âirrig^â bezeichnet (Burggraf, Augen^ärztl. Begutachtung, 2016, S. 104).

Fehlt es an einer Änderung der MdE um mehr als 5 v. H., liegt keine wesentliche Änderung im Sinne der [Ä](#)§ 73 Abs. 3 SGB VII, 48 Abs. 1 SGB X vor. Der Kl^äger hat keinen Anspruch auf Gew^ährung einer h^öheren Verletztenrente.

Die Berufung war daher zur^uckzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä](#)§ 193 SGG und ber^ucksichtigt das Unterliegen des Kl^ägers im Rechtsmittelverfahren.

Gr^unde f^ur die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Ä

Erstellt am: 30.06.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024